

Nr. 2389

Nr. 457

NATIONALVERSAMMLUNG

SENAT

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

ORDENTLICHE TAGUNG, 2023-2024

SECHZEHNTE LEGISLATURPERIODE

Registriert beim Vorsitz der Nationalversammlung am 21. März 2024

Registriert beim Senatsvorsitz am 21. März 2024

## ENTWURF EINES GESETZES

*zum Verbot elektronischer Einweg-Vaping-Geräte,*

## TEXT ERSTELLT VOM GEMEINSAMEN PARITÄTISCHEN AUSSCHUSS

### Siehe Nummern:

**Nationalversammlung** (16. Legislaturperiode): 1. Lesung: **464, 1926** und T.A. **205**.

**Senat**: 1. Lesung: **161, 304, 305** und T.A. **65** (2023-2024).

Gemeinsamer Paritätischer Ausschuss **456** (2023-2024).



## Entwurf eines Gesetzes zum Verbot elektronischer Einweg-Vaping-Geräte

### Artikel 1

- ? I. – Teil III des Gesundheitsgesetzbuchs wird wie folgt geändert:
- ? 1. Nach Artikel L. 3513-5 wird Artikel L. 3513-5-1 wie folgt eingefügt:
- ? „Artikel L. 3513-5-1. – Die Herstellung, die Lagerung zum Verkauf, zum Vertrieb oder zum unentgeltlichen Angebot, das Inverkehrbringen, der Verkauf, der Vertrieb oder das unentgeltliche Angebot von elektronischen Vaping-Geräten gemäß Artikel L. 3513-1 Unterabsatz 1 ist mit Ausnahme von Kartuschen verboten, wenn sie mindestens eines der beiden folgenden Merkmale aufweisen:
- ? „1. Sie sind mit Flüssigkeit vorgefüllt und können nicht nachgefüllt werden;
- ? „2. Sie verfügen über eine nicht wiederaufladbare Batterie.“;
- ? 2. Artikel L. 3513-7 wird wie folgt geändert:
- ? a) In Unterabsatz 1 werden am Anfang die Worte: „Elektronische Einweg-Vaping-Geräte,“ gestrichen und nach dem Wort: „Nachfüllen“ werden folgende Worte angefügt: „von elektronischen Vaping-Geräten“;
- ? b) In Unterabsatz 2 werden die Worte: „elektronische Einweg-Vaping-Geräte“ gestrichen und [im französischen Text] wird das erste Auftreten des Wortes: „les“ ersetzt durch das Wort: „de“;
- ? 3. In Artikel L. 3513-15 werden die Worte: „elektronische Einweg-Vaping-Geräte und“ gestrichen;
- ?? 4. Buch V Titel I Kapitel III wird ergänzt durch einen Abschnitt 3 mit der Überschrift: „Diverse Bestimmungen“, der den Artikel L. 3513-19 enthält;
- ?? 5. In Unterabsatz 1 der Artikel L. 3515-1 und L. 3515-2 werden die Worte: „, L. 3513-5 und L. 3513-6“ durch folgende Worte ersetzt: „und L. 3513-5 bis L. 3513-6“;
- ?? 5.a (Gestrichen)

6. Nach Artikel L. 3515-2 wird Artikel L. 3515-2-1 A wie folgt eingefügt:

„Artikel L. 3515-2-1 A. – Die in Artikel L. 511-3 des Verbrauchergesetzbuchs genannten Beamten sind berechtigt, Verstöße gegen Artikel L. 3513-5-1 dieses Gesetzbuchs zu untersuchen und festzustellen.

„Zu diesem Zweck verfügen sie über die Befugnisse nach Artikel L. 511-22 letzter Unterabsatz von Absatz I des Verbrauchergesetzbuchs.“; 7. Absatz I von Artikel L. 3515-3 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird [im französischen Text] das Wort: „punie“ ersetzt durch das Wort: „puni“;

b) In Nummer 12 Unterabsatz 1 werden die Worte: „elektronische Einweg-Vaping-Geräte“ gestrichen und nach dem Wort: „Nachfüllen“ werden folgende Worte angefügt: „von elektronischen Vaping-Geräten“;

c) In Nummer 15 werden nach dem ersten Auftreten des Wortes: „die“ die Worte: „Herstellung, die Lagerung zum Verkauf, zum Vertrieb oder zum unentgeltlichen Angebot, das Inverkehrbringen,“ eingefügt und nach dem Wort: „Vaping-Geräten“ lautet das Ende wie folgt: „unter Verstoß gegen Artikel L. 3513-5-1;“

8. Artikel L. 3822-4 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Artikel L. 3513-5-1, L. 3513-7, L. 3513-15, L. 3515-1 und L. 3515-3 gelten auf dem Gebiet der Wallis- und Futuna-Inseln in der Fassung des Gesetzes Nr. vom zum Verbot elektronischer Einweg-Vaping-Geräte.“

II. – (Gestrichen)

.....